

Stadt Gemünden a.Main



Öffentliche Sitzung des Stadtrates Gemünden a.Main

Tag: Montag, 11. Mai 2026, 18:32 Uhr bis 20:24 Uhr

Ort: Foyer der Scherenberghalle Gemünden a.Main

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung

des Stadtrates Gemünden a.Main

am 11.05.2026 im Foyer der Scherenberghalle Gemünden a.Main.

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

1. Bürgermeister Wirth, Andreas

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Betz, Heiko

Ceming, Carsten

Fischer, Gisela

Fröhlich, Hubert

Teilnahme ab 18:34 Uhr während TOP 02

Geßner, Andrea

Heilgenthal, Ferdinand

Herrbach, Werner

Imhof, Maria

Imhof, Lukas

Kitzinger, Thomas

Teilnahme bis 19:52 Uhr während TOP 17

Lampert, Robert

Müller, Werner

Obert, Ralf

Poracky, Monika

Rauscher, Richard

Remelka, Wolfgang

Risser, Matthias

Rützel, Bernd

Schäfer, Markus

Schüßler, Hans-Joachim

Strohmenger, Klaus

Volpert, Walter

Wiltshko, Erhard

Protokollantin

Hörnis, Nicole

Leiterin Amt 1

Verwaltungsfachwirtin Köhler, Belinda

Amt 2 - Leitung

Stich, Tobias

Stadtkämmerer / Amt 4

Pfeuffer, Michael

Presse

Möhler, Thomas
Kohlhepp , Björn

Main-Echo

Main-Post

Fehlend:

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Blaic, Miroslav

Entschuldigt fehlend

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

- 01 Bericht des Ersten Bürgermeisters
- 02 Vereidigung des neu gewählten Ersten Bürgermeisters Andreas Wirth durch das älteste anwesende Stadtratsmitglied,
hier: durch Herrn Robert Lampert
- 03 Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder
- 04 Festlegung der Zahl der weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 GO
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 05 Wahl der/des weiteren Bürgermeister/s
- 06 Vereidigung der/des weiteren Bürgermeister/s
- 07 Festsetzung der Dienstbezüge für den Ersten Bürgermeister Andreas Wirth
Information
- 08 Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister Andreas Wirth
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 09 Höhe der Pauschalentschädigung für die Nutzung des privaten PKW für Herrn Ersten Bürgermeister Andreas Wirth
Information
- 10 Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Zweiten Bürgermeister sowie Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Dritten Bürgermeister
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 11 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main für die Wahlperiode 2026 - 2032
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 12 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 13 Besetzung der Ausschüsse
Information und Beschlussfassung
- 14 Bestimmung des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters des Rechnungsprüfungsausschusses nach Art. 103 Abs. 2 GO
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 15 Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a.Main nach Art. 90 Abs. 3 GO
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 16 Pfarrer Huhn'sche Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld
Bestellung von drei Mitgliedern des Stadtrates in den Stiftungsausschuss
Information, Beratung und Beschlussfassung

- 17 Bestellung der Beiratsmitglieder der Stadt Gemünden a.Main für die VHS-Arbeitsgemeinschaft Lohr-Gemünden
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 18 FairTrade Steuerungsgruppe der Stadt Gemünden a.Main
Benennung und Entsendung von Stadtratsmitgliedern
Information
- 19 Film-Photo-Ton-Museumsverein Gemünden e.V.
Bestellung von Stadtratsmitgliedern in den Vorstand des Vereins
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 20 Seniorenbeirat der Stadt Gemünden a.Main
Benennung und Entsendung eines Vertreters / Fraktion bzw. Gruppierung
Information
- 21 Sing-und Musikschule Gemünden a.Main e.V.
Abfrage und vorbehaltliche Entsendung von Vertretern des Stadtrates in die
Vorstandschafft des Vereins
Information
- 22 Wahl und Entsendung der Stadtratsmitglieder in das Partnerschaftskomitee Duiven-
Gemünden
- 23 Rede des Ersten Bürgermeisters Andreas Wirth zum Beginn der Legislaturperiode
2026 - 2032
- 24 Anfragen nach § 31 der GeschO

Erster Bürgermeister Wirth begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Stadtrates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Erster Bürgermeister Wirth, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01	Bericht des Ersten Bürgermeisters
---------------	--

01.1

Erster Bürgermeister Wirth erinnert an die Veranstaltungen, zu welchen bereits eingeladen wurde:

- Jubiläumsfest der Freiwilligen Feuerwehr Massenbuch am 23. und 24. Mai 2026
- Sternwanderung nach Reichenbuch am 04. Juni 2026

01.2

Die geplante Sitzung des Stadtrates am 18. Mai 2026 entfällt mangels Tagesordnungspunkte. Am 18. Mai 2026 findet nur die Sitzung des Ausschusses für Bauen um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

TOP 02	Vereidigung des neu gewählten Ersten Bürgermeisters Andreas Wirth durch das älteste anwesende Stadtratsmitglied, hier: durch Herrn Robert Lampert
---------------	--

Bei der Kommunalwahl um das Amt des Ersten Bürgermeisters der Stadt Gemünden a.Main wurde Herr Andreas Wirth am 08. März 2026 gewählt.

Stadtrat Fröhlich nimmt ab 18:34 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gewählte hat am 12. März 2026 gegenüber dem Gemeindewahlleiter die Annahme der Wahl schriftlich erklärt.

Die Amtszeit des bisherigen Ersten Bürgermeisters Jürgen Lippert endete mit Ablauf des 30. April 2026.

Gemäß Art. 43 Absatz 1 GLKrWG beginnt die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.

Somit beginnt die Amtszeit von Herrn Andreas Wirth am 01. Mai 2026.

Nach Art. 27 Abs. 1 des KWBG hat der Gewählte zu Beginn der ersten Sitzung, die der Stadtrat nach Aufnahme der Amtstätigkeit des Ersten Bürgermeisters abhält, folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“.

Den Eid nimmt nach Art. 27 Abs. 3 des KWBG das älteste anwesende Stadtratsmitglied entgegen.

Das an Jahren älteste anwesende Stadtratsmitglied ist Herr Robert Lampert.

Dieser nimmt dem neu gewählten Ersten Bürgermeister Herrn Andreas Wirth den Diensteid ab, der Gewählte spricht die obige Eidesformel nach.

Stadtrat Lampert hält anschließend eine Ansprache, die als **Anlage 1** der Original-Niederschrift beigelegt ist.

TOP 03	Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder
---------------	--

Nach Artikel 31 Abs. 4 der GO sind alle neu gewählten Stadtratsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates in feierlicher Form zu vereidigen.

Aus diesem Grund bittet Erster Bürgermeister Wirth die neu gewählten Stadtratsmitglieder einzeln nach vorne zu kommen.

Auf Nachfrage bestehen keine Einwände gegen das Fotografieren im Rahmen der Vereidigung und Verwenden der Bilder.

Die neu gewählten Stadtratsmitglieder werden in alphabetischer Reihenfolge wie folgt verlesen:

- Betz Heiko
- Fischer Gisela
- Geßner Andrea
- Imhof Lukas
- Imhof Maria
- Müller Werner
- Schäfer Markus

Die Eidesformel nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe“.

Der Erste Bürgermeister Wirth nimmt den neu gewählten Stadtratsmitgliedern den Eid ab.

Insbesondere macht Herr Erster Bürgermeister Wirth die neu gewählten Stadtratsmitglieder auf folgende Amtspflichten aufmerksam:

Art. 20 Abs. 1 der GO:

Ein Stadtratsmitglied hat die Pflicht, seine Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Gewissenhaftigkeit bedeutet, dass das Stadtratsmitglied bemüht sein muss, das Amt nach seinen besten Kräften und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen und stets das Wohl der Stadt Gemünden a.Main im Auge zu behalten.

Art. 20 Abs. 2 der GO:

Über die bei der Stadtratstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen, die offenkundig jedermann bekannt sind.

Stadtratsmitglieder unterliegen insbesondere bei Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, der Verschwiegenheitspflicht.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

Art. 48 Abs. 1 der GO:

Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Kein Stadtratsmitglied darf sich der Stimme enthalten.

Erster Bürgermeister Wirth wünscht den neu vereidigten Stadtratsmitgliedern eine gute Zeit, gute Entscheidungen und heißt sie im Gremium herzlich willkommen.

TOP 04	Festlegung der Zahl der weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 GO Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	--

Nach Artikel 35 Abs. 1 der GO wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen oder zwei weitere Bürgermeister.

Der Stadtrat muss, bevor er zur Wahl weiterer Bürgermeister schreitet, durch Mehrheitsbeschluss bestimmen, ob er einen oder zwei weitere Bürgermeister wählen möchte.

Die Wahl der weiteren Bürgermeister findet in geheimer Abstimmung statt, Art. 51 Abs. 3 GO.

Die weiteren Bürgermeister (in der Praxis Zweiter und Dritter Bürgermeister genannt) sind grundsätzlich Ehrenbeamte (sogenannte ehrenamtliche weitere Bürgermeister), Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO.

Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Ersten Bürgermeister erfüllen, Art. 35 Abs. 2 GO.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, wie bisher zwei weitere Bürgermeister zu wählen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 24 zu 0 Stimmen, an der bisherigen Regelung bezüglich der Anzahl der Vertreter des Ersten Bürgermeisters festzuhalten und zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister zu wählen.

TOP 05	Wahl der/des weiteren Bürgermeister/s
---------------	--

Erster Bürgermeister Wirth stellt fest, dass vor der Wahl der/des weiteren Bürgermeister/s ein Wahlausschuss zu berufen ist.

Er schlägt für den Wahlausschuss Herrn Tobias Stich als Wahlvorstand sowie als Beisitzer Herrn Michael Pfeuffer und Frau Belinda Köhler vor. Auf Nachfrage besteht Einverständnis und keine Fragen.

Erster Bürgermeister Wirth übergibt an Wahlvorstand Herrn Stich.

Herr Stich dankt Frau Köhler und Herrn Pfeuffer für die Bereitschaft als Beisitzer die Wahl der weiteren Bürgermeister mit durchzuführen, informiert das Gremium über den Ablauf der Wahl und führt die geheime Wahl der zwei weiteren Bürgermeister durch.

Nach Durchführung der geheimen Wahl gibt Wahlvorstand Stich das Ergebnis der Wahl bekannt:

Wahl des Zweiten Bürgermeisters:

24 abgegebene Stimmen, davon 1 ungültig und 23 gültig

Herrbach Werner erhielt 19 Stimmen

Kitzinger Thomas erhielt 1 Stimme

Remelka Wolfgang erhielt 3 Stimmen

Werner Herrbach erhielt mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen und ist somit zum Zweiten Bürgermeister der Stadt Gemünden a.Main gewählt.

Werner Herrbach nimmt die Wahl zum Zweiten Bürgermeister an, dankt für das in ihn gesetzte Vertrauen und wird, wie bisher, vertrauensvoll mit dem Ersten Bürgermeister und der Verwaltung zusammenarbeiten.

Wahl des Dritten Bürgermeisters:

24 abgegebene Stimmen, davon 0 ungültig und 24 gültig

Remelka Wolfgang erhielt 15 Stimmen

Fischer Gisela erhielt 9 Stimmen

Wolfgang Remelka erhielt mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen und ist somit zum Dritten Bürgermeister gewählt.

Wolfgang Remelka nimmt die Wahl zum Dritten Bürgermeister an und dankt für das in ihn gesetzte Vertrauen.

Die Niederschrift über die Wahl der / des weiteren Bürgermeister/s der Stadt Gemünden a.Main wird dem Original der für die heutige Sitzung des Stadtrates zu erstellenden Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

Erster Bürgermeister Wirth dankt Herrn Stich, Frau Köhler und Herrn Pfeuffer für die Übernahme des Wahlausschusses und gratuliert Zweiten Bürgermeister Herrbach und Dritten Bürgermeister Remelka.

TOP 06	Vereidigung der/des weiteren Bürgermeister/s
---------------	---

Erster Bürgermeister Wirth bittet den neu gewählten Dritten Bürgermeister Wolfgang Remelka zu sich, um die Vereidigung vorzunehmen.

Die Eidesformel lautet nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 des KWBG wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“.

Erster Bürgermeister Wirth nimmt den Amtseid ab.

TOP 07	Festsetzung der Dienstbezüge für den Ersten Bürgermeister Andreas Wirth Information
---------------	--

Erster Bürgermeister Wirth übergibt wegen persönlicher Beteiligung den Vorsitz der Sitzung an den Zweiten Bürgermeister Herrbach.
Dieser trägt die Tagesordnungspunkte 07, 08 und 09 vor.

Der Erste Bürgermeister von Gemünden a.Main ist kommunaler Wahlbeamter auf Zeit (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 9 KWBG, Art. 34 GO).
Er erhält für seine Tätigkeit Dienstbezüge.

Beamte und Beamtinnen auf Zeit haben ab dem Tag des Dienstantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe des KWBG, Art. 45 Abs. 1 KWBG.

Die Einstufung der Ämter der Beamten und Beamtinnen auf Zeit in die den Bayerischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 BayBesG) entsprechenden Besoldungsgruppen ergibt sich aus der Anlage 1 zum KWBG.

In kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 15.000 Einwohnern richtet sich die Einstufung des Ersten Bürgermeisters als kommunalem Wahlbeamten auf Zeit nach der Besoldungsgruppe B 2.

TOP 08	Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister Andreas Wirth Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	---

Der Erste Bürgermeister erhält für die durch sein Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, Art. 46 KWBG. Diese Dienstaufwandsentschädigung muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zum KWBG benannten Beträge halten.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn einer jeden Amtszeit durch Beschluss festgesetzt, Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG. Die Dienstaufwandsentschädigung erhält der Erste Bürgermeister zusammen mit seiner Besoldung, welche monatlich im Voraus gezahlt wird, Art. 46 Abs. 2 Satz 3 KWBG.

Nach der Anlage 2 zum KWBG beläuft sich die Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde als Beamten auf Zeit derzeit zwischen 267,14 € und 878,10 €.

Die dem Ersten Bürgermeister Jürgen Lippert zuletzt gezahlte dynamische Dienstaufwandsentschädigung betrug im April 2026 € 516,87.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die monatliche dynamische Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister Andreas Wirth ab dem 01. Mai 2026 auf € 520.- festzusetzen.

Auf Nachfrage bestehen seitens des Gremiums keine Fragen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 23 Stimmen gegen 0 Stimmen, die monatliche dynamische Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister Andreas Wirth auf 520.- € ab dem 01. Mai 2026 festzusetzen in Anwendung der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 des KWBG.

TOP 09	Höhe der Pauschalentschädigung für die Nutzung des privaten PKW für Herrn Ersten Bürgermeister Andreas Wirth Information
---------------	---

Der Erste Bürgermeister Andreas Wirth wird für die Erledigung seiner Dienstgeschäfte oftmals auf das eigene private KFZ zurückgreifen.

Bislang erhielt der ehemalige Erste Bürgermeister Jürgen Lippert hierfür eine Pauschalentschädigung von 170.- € pro Monat.

Mit dieser Zahlung war die Benutzung des privaten KFZ für Dienstfahrten im Radius von bis zu 50 Kilometern abgedeckt.

Als Grundlage für die Höhe dieser Entschädigung diene der Nachweis der durchschnittlich gefahrenen Kilometer, welche der Erste Bürgermeister a.D. Herr Jürgen Lippert über einen Zeitraum von drei Monaten niedergeschrieben hatte.

Um auch für Herrn Andreas Wirth eine kalkulatorische Grundlage für die Festsetzung der Pauschalentschädigung für die Nutzung des privaten PKW errechnen zu können, wird Herr Erster Bürgermeister Wirth im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Juli 2026 ein Fahrtenbuch führen.

Nach Auswertung dieser Aufzeichnungen wird der Beschluss über die Gewährung der Pauschalentschädigung für die Nutzung des privaten PKW nach der Sommerpause in einer Sitzung des Stadtrates rückwirkend ab 01. Mai 2026 zur Beschlussfassung gebracht.

Das Gremium nimmt von dieser Vorgehensweise Kenntnis.

TOP 10	Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Zweiten Bürgermeister sowie Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Dritten Bürgermeister Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	---

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeister bemisst sich nach Anlage 2 zum KWBG.

Die weiteren Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden können hiernach eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung zwischen 227,38 € bis zu 715,08 € erhalten.

Bislang wurde sowohl dem Zweiten als auch dem Dritten Bürgermeister eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung als Zulage gewährt.

Die Höhe der zuletzt (Stand April 2026) gewährten Dienstaufwandsentschädigung des

- Zweiten Bürgermeisters betrug € 450.-
- Dritten Bürgermeisters betrug € 230.-.

Darüber hinaus erhielt der Zweite bzw. Dritte Bürgermeister bislang eine Entschädigung für den Fall der Vertretung des Ersten Bürgermeisters, welche sich auf 1/30 des Grundgehaltes des Ersten Bürgermeisters belief.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung ab dem 01.05.2026 wie folgt festzusetzen:

- monatliche Dienstaufwandsentschädigung für den Zweiten Bürgermeister in Höhe von 470.- €,
- monatliche Dienstaufwandsentschädigung für den Dritten Bürgermeister in Höhe von 250.- €.

Zudem wird im Falle der Vertretung des Herrn Ersten Bürgermeisters dem jeweiligen Vertreter eine Pauschale in Höhe von 1/30 des Grundgehaltes des Ersten Bürgermeisters für jeden vollen Tag der Vertretung gewährt.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird als feste Zulage für die Dauer der Legislaturperiode festgesetzt und nimmt nicht an dynamischen Besoldungserhöhungen teil.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 23 Stimmen gegen 0 Stimmen, die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für den Zweiten Bürgermeister in Höhe von 470.- € festzusetzen, zudem wird dem Zweiten Bürgermeister im Falle der Vertretung des Ersten Bürgermeisters eine Pauschale in Höhe von 1/30 des Grundgehaltes des Ersten Bürgermeisters für jeden vollen Tag der Vertretung gewährt.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird als feste Zulage für die Dauer der Legislaturperiode festgesetzt und nimmt nicht an dynamischen Besoldungserhöhungen teil.

Zweiter Bürgermeister Herrbach nimmt aufgrund von persönlicher Beteiligung an dieser Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 23 Stimmen gegen 0 Stimmen, die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für den Dritten Bürgermeister in Höhe von 250.- € festzusetzen, zudem wird dem Dritten Bürgermeister im Falle der Vertretung des Ersten Bürgermeisters eine Pauschale in Höhe von 1/30 des Grundgehaltes des Ersten Bürgermeisters für jeden vollen Tag der Vertretung gewährt.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird als feste Zulage für die Dauer der Legislaturperiode festgesetzt und nimmt nicht an dynamischen Besoldungserhöhungen teil.

Dritter Bürgermeister Remelka nimmt aufgrund von persönlicher Beteiligung an dieser Abstimmung nicht teil.

TOP 11	Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main für die Wahlperiode 2026 - 2032 Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	---

Die Stadtverwaltung hat die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 ausgearbeitet.
Zugrunde gelegt wurde der Geschäftsordnung die aktuelle Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages.

Unter Hinzuziehung jeweils eines Vertreters der im Stadtrat vertretenden Gruppierungen wurde diese vom Ersten Bürgermeister Wirth am Freitag, 17. April 2026 vorgestellt.
Im Vorab wurde der Entwurf allen Mitgliedern des Stadtrates übersandt; hierin waren seinerzeit jegliche Änderungen und Anpassungen farblich markiert und mit Erläuterungen versehen hinterlegt.

Nach der Unterredung mit den Vertretern der Gruppierungen wurden die seinerzeit besprochenen Änderungen eingepflegt und entsprechend abgeändert.
Schriftlich oder mündlich vorgebrachte weitere Änderungswünsche liegen der Stadtverwaltung nicht vor.

Die ausgearbeitete Geschäftsordnung der Legislaturperiode 2026 bis 2032 wurde den Mitgliedern des Stadtrates zur Sitzungsvorbereitung vorab zur Verfügung gestellt.

Folgende Änderung im Vergleich zur übersandten Sitzungsvorlage schlägt die Verwaltung dem Stadtrat heute zudem vor:

§ 7 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c, der in der derzeitigen Fassung wie folgt lautet:
„personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.“

Hier schlägt die Verwaltung vor, die Aufzählung „die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.“ zu streichen und diese Befugnisse entsprechend auf den Ersten Bürgermeister zu übertragen.

Grund hierfür ist, dass die Stadt Gemünden a.Main die Aufgabe des Datenschutzes sowie der Informationssicherheit an eine externe Firma gegeben hat. Für den Fall, dass sich der seitens der Firma eingesetzte Berater ändert (durch Aufgabenverschiebung, Weggang aus dem Unternehmen) müsste für die Abberufung und Neubenennung des Beraters unseres externen Anbieters jeweils ein Beschluss im HFGA herbeigeführt werden.

Dies würde einen nicht verhältnismäßigen Bürokratieaufwand verursachen.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Formulierungen in der Geschäftsordnung wie folgt lauten:

§ 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c):

„personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten“

§ 12 Abs. 2 Nr. 7 (neu):

„die Benennung und Abberufung des externen behördlichen Datenschutzbeauftragten, des externen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten sowie die Bestellung des Informationssicherheitsteams“

Die in § 7 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c geänderte und in § 12 Abs. 2 Nr. 7 ergänzte Geschäftsordnung der Wahlperiode 2026 – 2032 liegt der Original-Niederschrift als **Anlage 3** bei.

Den Räten wird jeweils eine Ausfertigung der Geschäftsordnung mit allen Anlagen (Mitglieder des Stadtrates, Nachrücker, Vorsitzende der Fraktionen, Besetzung der Ausschüsse, ...) als Broschüre zur Verfügung gestellt.

Auf Nachfrage von Erstem Bürgermeister Wirth bestehen keine weiteren Änderungsvorschläge oder grundsätzliche Fragen zur Geschäftsordnung im Gremium.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 24 Stimmen gegen 0 Stimmen, der von der Verwaltung ausgearbeiteten Geschäftsordnung des Stadtrates für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 wie vorliegend mit der vorgetragenen Änderung in § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) und Ergänzung von § 12 Abs. 2 Nr. 7 zuzustimmen.

TOP 12	Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	--

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist der Original-Niederschrift als **Anlage 4** beigelegt.

Die Satzung wurde bereits im Vorab im Rahmen eines Treffens mit Vertretern aller Fraktionen am Freitag, 17. April 2026, vorbesprochen.

Bislang wurden der Verwaltung keine Änderungs- oder Anpassungsvorschläge unterbreitet. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorliegenden Form zu beschließen.

Auf Nachfrage bestehen keine Fragen, Wünsche oder Anregungen. Sodann fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 24 Stimmen gegen 0 Stimmen, die von der Verwaltung ausgearbeitete und diesem TOP als Anlage beigefügte Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts entsprechend der vorliegenden Fassung zu beschließen.

TOP 13	Besetzung der Ausschüsse Information und Beschlussfassung
---------------	--

Durch die Beschlussfassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde festgelegt, dass der Stadtrat zur Mitwirkung bzw. Übertragung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse bestellt:

- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- b) den Ausschuss für Bauen
- c) den Ausschuss für Kultur, Bildung und Tourismus
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss

Die Ausschüsse der vorgenannten Buchstaben a) bis c) bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden sowie jeweils zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Den Vorsitz führt der Erste Bürgermeister der Stadt Gemünden a.Main.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; den Vorsitz bzw. die Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied des Stadtrates, Art. 103 II GO. Der Ausschuss besteht nach den Vorschriften des Art. 103 II Satz 1 GO mindestens aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern.

In der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 wurde festgelegt, dass die Sitzverteilung in den Ausschüssen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgt.

Analog dieser Berechnung ergibt sich aufgrund der Ergebnisse der Stadtratswahl vom 08. März 2026 folgende Ausschussbesetzung:

Ausschüsse mit **zehn Mitgliedern sowie dem Ersten Bürgermeister Andreas Wirth als Vorsitzendem:**

- a) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- b) Ausschuss für Bauen

c) Ausschuss für Kultur, Bildung und Tourismus

Ausschuss mit jeweils zehn Sitzen:

	CSU	FW/FB	BfB	SPD	B 90/ Grüne	NBG
Stadtratssitze	6	5	5	4	2	2
Gesamtzahl Stadtrat	24	24	24	24	24	24
Ausschuss-Stärke	10	10	10	10	10	10
Quote	2,500	2,083	2,083	1,666	0,833	0,833
Sitze nach ganzen Zahlen	2	2	2	1		
Restsitze				1	1	1
Sitze im Ausschuss	2	2	2	2	1	1

Ausschuss mit **sieben ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern:**

d) Rechnungsprüfungsausschuss

	CSU	FW/FB	BfB	SPD	B 90/ Grüne	NBG
Stadtratssitze	6	5	5	4	2	2
Gesamtzahl Stadtrat	24	24	24	24	24	24
Ausschuss-Stärke	7	7	7	7	7	7
Quote	1,75	1,458	1,458	1,166	0,583	0,583
Sitze nach ganzen Zahlen	1	1	1	1		
Restsitze	1				1	1
Sitze im Ausschuss	2	1	1	1	1	1

Der Stadtrat ist bei der Bestellung der Ausschussmitglieder an die von der Partei oder Wählergruppe vorgeschlagene Person gebunden.

Das entsprechend vorgeschlagene Stadratsmitglied ist vom Stadtrat in den Ausschuss zu berufen, Art. 33. Abs. 1 Satz 4 GO – hier lautet die Regelung: „Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig“.

Die Verwaltung hat die einzelnen Parteien bzw. Wählergruppen mit Schreiben vom 02.04.2026 um die entsprechenden Vorschläge gebeten.

Für die Besetzung der Ausschüsse liegen die folgenden Meldungen schriftlich vor:

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Zahl der Mitglieder: 10 und amtierender Bürgermeister
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Andreas Wirth

Fraktionen

Mitglieder

Stellvertreter

CSU	Ceming Carsten	1. Imhof Maria 2. Imhof Lukas
	Lampert Robert	1. Schäfer Markus 2. Risser Matthias
FW-FB	Herrbach Werner	1. Betz Heiko 2. Blaic Miroslav
	Kitzinger Thomas	1. Rauscher Richard 2. Blaic Miroslav
BfB	Strohmenger Klaus	1. Volpert Walter 2. Obert Ralf
	Remelka Wolfgang	1. Obert Ralf 2. Fröhlich Hubert
SPD	Heilgenthal Ferdinand	1. Rützel Bernd 2. Poracky Monika
	Fischer Gisela	1. Poracky Monika 2. Rützel Bernd
GRÜNE	Schüßler Hans-Joachim	Geßner Andrea
NBG	Müller Werner	Wiltshko Erhard

Ausschuss für Bauen

Zahl der Mitglieder: 10 und amtierender Bürgermeister
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Andreas Wirth

Fraktionen

Mitglieder

Stellvertreter

CSU	Ceming Carsten	1. Risser Matthias 2. Schäfer Markus
	Imhof Lukas	1. Lampert Robert 2. Imhof Maria
FW – FB	Betz Heiko	1. Blaic Miroslav 2. Kitzinger Thomas

	Rauscher Richard	1. Herrbach Werner 2. Kitzinger Thomas
BfB	Fröhlich Hubert	1. Obert Ralf 2. Strohmenger Klaus
	Volpert Walter	1. Remelka Wolfgang 2. Strohmenger Klaus
SPD	Rützel Bernd	1. Poracky Monika 2. Heilgenthal Ferdinand
	Fischer Gisela	1. Heilgenthal Ferdinand 2. Poracky Monika
GRÜNE	Geßner Andrea	Schüßler Hans-Joachim
NBG	Wiltshko Erhard	Müller Werner

Ausschuss für Kultur, Bildung und Tourismus

Zahl der Mitglieder: 10 und amtierender Bürgermeister
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Andreas Wirth

Fraktionen

Mitglieder

Stellvertreter

CSU

Imhof Lukas

1. Imhof Maria
2. Schäfer Markus

Risser Matthias

1. Ceming Carsten
2. Lampert Robert

FW – FB

Blaic Miroslav

1. Herrbach Werner
2. Kitzinger Thomas

Rauscher Richard

1. Betz Heiko
2. Kitzinger Thomas

BfB

Obert Ralf

1. Strohmenger Klaus
2. Remelka Wolfgang

Volpert Walter

1. Remelka Wolfgang

SPD	Fischer Gisela	1. Heilgenthal Ferdinand 2. Rützel Bernd
	Poracky Monika	1. Rützel Bernd 2. Heilgenthal Ferdinand

GRÜNE	Geßner Andrea	Schüßler Hans-Joachim
--------------	---------------	-----------------------

NBG	Müller Werner	Wiltshko Erhard
------------	---------------	-----------------

Rechnungsprüfungsausschuss

Zahl der Mitglieder: 7
 Vorsitzender: N.N.
 Stellvertreter: N.N.

<u>Fraktionen</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
CSU	Imhof Maria	1. Lampert Robert 2. Imhof Lukas
	Schäfer Markus	1. Risser Matthias 2. Ceming Carsten

FW – FB	Kitzinger Thomas	1. Herrbach Werner 2. Rauscher Richard
----------------	------------------	---

BfB	Obert Ralf	1. Volpert Walter 2. Fröhlich Hubert
------------	------------	---

SPD	Poracky Monika	1. Fischer Gisela 2. Heilgenthal Ferdinand
------------	----------------	---

GRÜNE	Schüßler Hans-Joachim	Geßner Andrea
--------------	-----------------------	---------------

NBG	Müller Werner	Wiltshko Erhard
------------	---------------	-----------------

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 24 Stimmen gegen 0 Stimmen, die Ausschüsse entsprechend den eingereichten Vorschlägen zu besetzen.

TOP 14	Bestimmung des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters des Rechnungsprüfungsausschusses nach Art. 103 Abs. 2 GO Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	--

Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung regelt, dass in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern der Stadtrat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestimmt. Zudem bestimmt der Stadtrat ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

Im o. g. Gesetzestext ist lediglich die Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses geregelt.

In der dem Gesetz zugehörigen Kommentierung ist darüber hinaus normiert, dass ein oder mehrere Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden bestimmt werden können und dies ebenfalls durch den Stadtrat per Beschluss nach Art. 51 Abs. 1 der GO zu erfolgen hat.

Für die Bestimmung des Vorsitzenden des/r Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden wird aus dem Gremium folgende namentliche Nennung getätigt:

- Stadtrat Thomas Kitzinger

Für die Bestimmung des/r stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden wird aus dem Gremium folgende namentliche Nennung getätigt:

- Stadträtin Maria Imhof

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 24 Stimmen gegen 0 Stimmen, das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Thomas Kitzinger zum Vorsitzenden zu bestimmen.

Auf Nachfrage des Ersten Bürgermeisters Wirth nimmt Herr Kitzinger die Wahl zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses an. Herr Kitzinger dankt für das in ihn gesetzte Vertrauen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 24 zu 0 Stimmen, das Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Maria Imhof zur stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen.

Auf Nachfrage des Ersten Bürgermeisters Wirth nimmt Frau Imhof die Wahl zur stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses an. Frau Imhof dankt für das in ihr gesetzte Vertrauen.

TOP 15	Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a.Main nach Art. 90 Abs. 3 GO Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	---

§ 5 Absatz 1 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a.Main normiert, dass der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden sowie jeweils einem Mitglied aller im Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main vertretenen Fraktionen besteht.

Für die übrigen Mitglieder wird laut Unternehmenssatzung für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.

Als Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a.Main wurden der Verwaltung folgende Stadtratsmitglieder seitens der jeweiligen Fraktion bzw. Gruppierung vorgeschlagen:

**Mitglieder des Verwaltungsrates des
Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a.Main**

Mitglied	Vertreter	Fraktion
Lampert Robert	Ceming Carsten	CSU
Herrbach Werner	Kitzinger Thomas (1. Vertreter)	FW-FB
	Rauscher Richard (2. Vertreter)	FW-FB
Remelka Wolfgang Poracky Monika	Fröhlich Hubert	BfB
	Heilgenthal Ferdinand (1. Vertreter)	SPD
	Fischer Gisela (2. Vertreterin)	SPD
Geßner Andrea Wiltshko Erhard	Schüßler Hans-Joachim	GRÜNE
	Müller Werner	NBG

Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat der Erste Bürgermeister Andreas Wirth inne. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main für die Dauer von sechs Jahren bestellt (deckungsgleich zur Dauer der Legislaturperiode des Gremiums Stadtrat).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung entsprechend der für die Stadträte in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Gemünden a.Main getroffenen Regelung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 24 Stimmen gegen 0 Stimmen, den vorgenannten Vorschlägen der Fraktionen bzw. Wählergruppen zuzustimmen und die genannten Mitglieder des Stadtrates als Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke zu bestimmen.

Zudem besteht Einverständnis mit den namentlich benannten Vertretern der jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder.

TOP 16	Pfarrer Huhn`sche Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld Bestellung von drei Mitgliedern des Stadtrates in den Stiftungsausschuss Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	--

In der Sitzung des Stadtrates am 29. September 2025 wurde das Gremium über die Neufassung der Stiftungssatzung der Pfarrer Huhn`schen Anstaltsstiftung St. Josef in Wernfeld informiert.

Dem Stadtrat wurde in der vorgenannten Sitzung die von den ehemaligen Stiftungsorganen gegengezeichnete Neufassung, welche in der Pfarrer Huhn`schen Stiftungssitzung am 17. September 2025 beschlossen wurde, als Anlage zum damaligen Tagesordnungspunkt übersandt.

Aufgrund der Anpassung der Satzung haben sich auch die Organe der Stiftung verändert. Die Stiftungsorgane (siehe § 11, § 12 der vorgenannten Satzung) sind nun

- der Stiftungsvorstand in Person des Ersten Bürgermeisters der Stadt Gemünden a.Main (oder ein von ihm bestellter Vertreter) sowie
- der Stiftungsausschuss, welcher aus dem Ersten Bürgermeister der Stadt Gemünden a.Main (oder einem von ihm bestellten Vertreter) und aus drei Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Gemünden a.Main besteht, wobei nach Möglichkeit wenigstens ein Mitglied des Stadtrates in Wernfeld wohnhaft sein sollte

Nach § 12 Abs. 2 der Stiftungssatzung werden die Mitglieder vom Stiftungsvorstand für die Dauer von sechs Jahren berufen.

Dieser Sechs-Jahres-Zeitraum spiegelt die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates wieder.

Die drei Mitglieder des Stadtrates der Stadt Gemünden a.Main sind seitens des Ersten Bürgermeisters als Ausschussmitglieder in der Pfarrer Huhn`schen Stiftung zu berufen, jedoch soll vor dieser Berufung der Stadtrat im Vorfeld Namen benennen und anschließend darüber entscheiden, wer in den Stiftungsausschuss berufen werden soll.

Folgende Vorschläge wurden von den einzelnen Fraktionen für die Benennung eingereicht:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Vertreter:</u>	<u>Fraktion</u>
Lampert Robert 1.Vorschlag		CSU
Schäfer Markus 2.Vorschlag		CSU
Betz Heiko	Kitzinger Thomas (1. Vertreter)	FW-FB
	Rauscher Richard (2. Vertreter)	FW-FB
Obert Ralf		BfB
Heilgenthal Ferdinand	Poracky Monika	SPD

Für die Zeit bis 30. April 2026 waren die Stadträte Heilgenthal, Lampert und Kitzinger im Stiftungsausschuss vertreten.

Erster Bürgermeister Wirth erkundigt sich, ob eine oder mehrere Meldungen aufgrund von im Vorfeld nicht erfolgten Absprachen unter den Fraktionen zurückgezogen werden.

Daraufhin zieht Stadtrat Lampert seinen Vorschlag als Mitglied zurück. Stadtrat Ceming meldet Stadtrat Lampert als Vertreter von Schäfer Markus.

Stadtrat Obert zieht seinen Vorschlag als Mitglied der Fraktion BfB zurück.

Somit bestehen drei Vorschläge der Fraktionen für die Benennung:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Vertreter:</u>	<u>Fraktion</u>
Schäfer Markus	Lampert Robert	CSU
Betz Heiko	Kitzinger Thomas (1. Vertreter)	FW-FB
	Rauscher Richard (2. Vertreter)	FW-FB
Heilgenthal Ferdinand	Poracky Monika	SPD

Erster Bürgermeister Wirth stellt fest, dass keine Beschlussfassung notwendig ist, da drei Mitglieder vorgeschlagen sind. Somit werden in den Stiftungsausschuss der Pfarrer Huhn'schen Stiftung St. Josef Wernfeld seitens der Stadt Gemünden a.Main die Stadträte Schäfer Markus mit Vertreter Lamper Robert der Fraktion CSU, Betz Heiko mit Vertreter Kitzinger Thomas und Rauscher Richard der Fraktion FW-FB und Heilgenthal Ferdinand mit Vertreterin Poracky Monika der Fraktion SPD entsandt.

Die Berufung erfolgt separat durch den Ersten Bürgermeister und Stiftungsvorstand Andreas Wirth.

TOP 17	Bestellung der Beiratsmitglieder der Stadt Gemünden a.Main für die VHS-Arbeitsgemeinschaft Lohr-Gemünden Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	--

Zwischen der Stadt Gemünden a.Main sowie der Stadt Lohr a.Main wurde zum 01. Januar 2008 ein Vertrag über die Kommunale Zusammenarbeit der Volkshochschulen beider Städte abgeschlossen.

Die Umstellung auf das seither gemeinsame Programm sowie eines gemeinsamen Haushaltes erfolgte zum 01. Juli 2008.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2018 wurde der Vertrag modifiziert und neu gefasst.

Stadtrat Lampert verlässt um 19:52 Uhr die Sitzung.

Der VHS-Arge-Vertrag regelt in dessen § 9 die Zusammensetzung des Beirates der kommunalen Arbeitsgemeinschaft wie folgt:

§ 9

Der Beirat

1. Dem Beirat gehören an:

- A: Der Erste Bürgermeister der Stadt Lohr a.Main als 1. Vorsitzender
- B: Der Erste Bürgermeister der Stadt Gemünden a.Main als 2. Vorsitzender
- C: Vier Mitglieder des Stadtrates von Lohr
- D: Drei Mitglieder des Stadtrates von Gemünden
- E: Drei Vertreter / Vertreterinnen der Kursleiter (nach Möglichkeit zwei für Lohr, eine/r für Gemünden)
- F: Drei Vertreter / Vertreterinnen der Teilnehmer (nach Möglichkeit zwei für Lohr, eine/r für Gemünden)

Der Leiter/die Leiterin der VHS-ARGE ist beratendes Mitglied.

Die Beiratsmitglieder der Kursleiter und Teilnehmer werden auf drei Jahre gewählt, die Beiratsmitglieder der Stadträte und Gemeinden werden von den Mitgliedern auf sechs Jahre bestimmt.

2. Aufgaben und Einberufung:

- A: Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf (in der Regel zweimal jährlich zur Beratung des Semesterprogramms), jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.
- B: Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Stadträten / Gemeinderäten, Stadt/Gemeindeverwaltungen und der VHS- ARGE
- C: Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des VHS-Programms und bei der Gewinnung von Kursleitern und Referenten mit.

Seitens der Stadt Gemünden a.Main ist der Erste Bürgermeister Andreas Wirth als geborenes Mitglied im Beirat als Zweiter Vorsitzender vertreten; darüber hinaus sind drei Beiräte für die Dauer der Legislaturperiode 2026 bis 2032 aus den Reihen des Stadtrates der Stadt Gemünden a.Main zu bestellen.

Der Verwaltung liegen folgende schriftliche Vorschläge für die Bestellung von Beiratsmitgliedern in die VHS-Arge Lohr / Gemünden a.Main vor:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Vertreter:</u>	<u>Fraktion</u>
Imhof Maria	Ceming Carsten	CSU
Rauscher Richard	Blaic Miroslav (1. Vertreter)	FW-FB
	Betz Heiko (2. Vertreter)	FW-FB
Fröhlich Hubert		BfB
Fischer Gisela	Poracky Monika	SPD
Müller Werner	Wiltshko Erhard	NBG
Geßner Andrea		GRÜNE

Nachfolgend erkundigt sich Herr Erster Bürgermeister Wirth, ob eine oder mehrere Meldungen aufgrund von im Vorfeld nicht erfolgten Absprachen unter den Fraktionen zurückgezogen werden möchten. Es möchte niemand der gemeldeten Stadtratsmitglieder die Meldung zurücknehmen.

Nachfolgend wird über die Vorschläge der einzelnen Fraktionen einzeln abgestimmt. Die Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

Imhof Maria, Vertreter Ceming Carsten	13 : 10 Stimmen
Rauscher Richard, Vertreter Blaic Miroslav / Rauscher Richard	14 : 9 Stimmen
Fröhlich Hubert	15 : 8 Stimmen
Fischer Gisela, Vertreterin Poracky Monika	8 : 15 Stimmen
Müller Werner, Vertreter Wiltshko Erhard	9 : 14 Stimmen
Geßner Andrea	16 : 7 Stimmen

Erster Bürgermeister Wirth schlägt zur Beschlussfassung vor, zunächst die drei Mitglieder des Stadtrates mit dem höchsten positiven Abstimmungsergebnis zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Sodann fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 20 Stimmen gegen 3 Stimmen, dass in der Legislaturperiode 2026 bis 2032 die folgenden Mitglieder des Stadtrates sowie deren jeweilige Vertreter die Stadt Gemünden a.Main im Beirat der VHS-Arge Lohr/Gemünden a.Main vertreten:

Stadträtin Geßner Andrea	Vertreter	keine Meldung
Stadtrat Fröhlich Hubert	Vertreter	keine Meldung
Stadtrat Rauscher Richard	Vertreter	Blaic Miroslav (1. Vertreter) und Betz Heiko (2. Vertreter)

Der Stadt Lohr a.Main wird das Ergebnis der Beiratsbesetzung seitens der Stadt Gemünden a.Main umgehend schriftlich mitgeteilt.

TOP 18	FairTrade Steuerungsgruppe der Stadt Gemünden a.Main Benennung und Entsendung von Stadtratsmitgliedern Information
---------------	---

Im Jahre 2017 erfolgte die Zertifizierung der Stadt Gemünden a.Main zur Fair-Trade-Stadt. Seither wird diese Auszeichnung alle zwei Jahre aufgefrischt, sodass die Gemünden a.Main im kommenden Jahr auf zehn Jahre zurückblicken kann, in denen sie sich Fair-Trade-Stadt nennen darf.

Die seinerzeitige Bewerbung als Fair-Trade-Stadt wurde seinerzeit einstimmig vom Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main mitgetragen.

Für die Ziele, die mit dem Titel „Fair-Trade-Stadt“ einhergehen, setzt sich die sogenannte Steuerungsgruppe Fair-Trade ein.

Diese Arbeitsgruppe (Steuerungsgruppe) trifft sich regelmäßig und überwacht und fördert die einzelnen Kriterien, deren Bestand für die Re-Zertifizierung eingehalten werden müssen.

Zudem versucht die Steuerungsgruppe, weitere Akteure für den Gedanken des fairen Handelns zu gewinnen, bringt sich im Rahmen der Fairen Woche mit diversen Angeboten ein und organisiert zusammen mit dem Eine-Welt-Laden verschiedene Aktionen (z.B. Stand bei Musik in der Stadt, VHS-Vorträge).

Auch politische Vertreter sollen in den Reihen der Steuerungsgruppe vertreten sein.

In der Legislaturperiode 2020 bis 2026 waren dies die Stadträte Blaic, Obert und Schüssler.

Für die laufende Legislaturperiode liegen der Verwaltung folgende namentliche Nennungen für die Mitarbeit in der Steuerungsgruppe vor:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Vertreter:</u>	<u>Fraktion</u>
Imhof Maria		CSU
Blaic Miroslav	Herrbach Werner (1. Vertreter)	FW-FB
	Betz Heiko (2. Vertreter)	FW-FB
Obert Ralf		BfB
Schüssler Hans-Joachim		GRÜNE

Erster Bürgermeister Wirth dankt den Vorgenannten für deren Interesse, in der Steuerungsgruppe mitzuarbeiten.

Er sagt zu, dass die neu benannten Mitglieder zur nächsten Sitzung der Steuerungsgruppe eingeladen werden. Diese Sitzung findet am Dienstag, 07. Juli 2026 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

TOP 19	Film-Photo-Ton-Museumsverein Gemünden e.V. Bestellung von Stadtratsmitgliedern in den Vorstand des Vereins Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	--

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main hat in seiner Sitzung vom 30.03.2009 einen einstimmigen Beschluss gefasst, das Konzept des Huttenschlosses mit Museum weiterzuführen und zu unterstützen.

Zur Umsetzung und Unterstützung wählte der Stadtrat seinerzeit aus seiner Mitte drei Mitglieder, die zusammen mit anderen Personen einen Beirat bilden.

Bislang waren die Stadträte Remelka, Risser und Blaic im Beirat vertreten.

Für die Benennung und Entsendung für die laufende Legislaturperiode liegen der Verwaltung die folgenden schriftlichen Vorschläge der Fraktionen bzw. Gruppierungen vor:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Vertreter:</u>	<u>Fraktion</u>
Lampert Robert	Ceming Carsten	CSU
Blaic Miroslav	Herrbach Werner (1. Vertreter)	FW-FB
	Rauscher Richard (2. Vertreter)	FW-FB

Wünschenswert wäre eine dritte Person, welche gemeinsam mit den Vorgenannten von Seiten der Stadt Gemünden a.Main im Beirat mitarbeitet.

Herr Erster Bürgermeister Andreas Wirth erkundigt sich, ob es noch einen weiteren Mitstreiter gäbe, der sich die Mitarbeit im Gremium vorstellen könne. Es werden keine weiteren Nennungen gemeldet.

Erster Bürgermeister Wirth erklärt, da nur zwei Vorschläge genannt sind, ist keine Abstimmung nötig.

Somit werden die gemeldeten Mitglieder bzw. Vertreter in den Beirat des Film-Photo-Ton-Museumsvereins bestellt:

Stadtrat Lampert	(Vertreter Stadtrat Ceming)
Stadtrat Blaic	(1. Vertreter Stadtrat Herrbach)
	(2. Vertreter Stadtrat Rauscher)

Beide Herren sind nicht anwesend. Erster Bürgermeister Wirth geht davon aus, dass die Bereitschaft in der Gruppierung besprochen wurde und beide die Wahl in Abwesenheit annehmen.

TOP 20	Seniorenbeirat der Stadt Gemünden a.Main Benennung und Entsendung eines Vertreters / Fraktion bzw. Gruppierung Information
---------------	---

Der Seniorenbeirat der Stadt Gemünden a.Main besteht seit dem Jahre 1997 und stellt das Bindeglied zwischen den älteren Bürgern unserer Stadt und dem Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main dar.

Im Seniorenbeirat sind Vertreter zahlreicher Seniorengruppierungen des Stadtgebietes, Vertreter des Stadtrates, der Stadtverwaltung, der ortsansässigen Kirchen und mehrerer sozialer Einrichtungen und Organisationen des Stadtgebietes vertreten. Der Seniorenbeirat greift Anregungen aus dem Seniorenbereich auf und leitet diese dann nach Beratung im Gremium an die Stadtverwaltung zur weiteren Bearbeitung weiter.

Anregungen, Wünsche und Anträge werden sowohl von den Vorsitzenden des Seniorenbeirates als auch von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates bei der Stadt Gemünden a.Main jederzeit entgegengenommen.

Der Seniorenbeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, aus welcher hervorgeht, dass „die Fraktionen des Stadtrates für die Dauer der Wahlperiode je einen Vertreter für die Entsendung in den Seniorenbeirat benennen können; dieser ist nicht stimmberechtigt.“

Der Aufforderung der Verwaltung zur Benennung je eines Vertreters in den Seniorenbeirat der Stadt Gemünden a.Main folgten die folgenden Rückmeldungen:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Vertreter:</u>	<u>Fraktion</u>
Lampert Robert	Risser Matthias	CSU
Betz Heiko	Rauscher Richard (1. Vertreter)	FW-FB
	Herrbach Werner (2. Vertreter)	FW-FB
Strohmenger Klaus		BfB
Poracky Monika	Fischer Gisela	SPD
Schüßler Hans-Joachim		GRÜNE

Erster Bürgermeister Wirth dankt den benannten Stadträten für deren Bereitschaft, sich im Seniorenbeirat einzubringen.

Er wird die Namen der neuen Mitglieder an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates weitergeben, sodass daraufhin eine Einladung zur folgenden Sitzung erfolgen kann.

TOP 21	Sing-und Musikschule Gemünden a.Main e.V. Abfrage und vorbehaltliche Entsendung von Vertretern des Stadtrates in die Vorstandschaft des Vereins Information
---------------	--

Die Musikschule Gemünden e.V. ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, Träger ist ein gemeinnütziger Verein.

Die Finanzierung erfolgt über Unterrichtsgebühren sowie durch Zuschüsse der Stadt Gemünden a.Main und des Freistaats Bayern.

Die Organe der Musikschule Gemünden a.Main e.V. sind die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft der Musikschule Gemünden a.Main besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Ersten Bürgermeister der Stadt Gemünden a.Main als Kraft seines Amtes Zweitem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie drei bis fünf Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Ersten Vorsitzenden, den Schriftführer, den Schatzmeister und die Beisitzer für die Dauer von drei Jahren.

Da die Stadt Gemünden a.Main die Musikschule Gemünden a.Main e.V. mit finanziellen Mitteln unterstützt, ist eine Mitwirkung von Stadtratsmitgliedern sicherlich sinnvoll. Derzeit sind in der Vorstandschaft Miroslav Blaic, Carsten Ceming und Andrea Geßner vertreten.

Folgende Personen haben sich bereit erklärt, sich in der Vorstandschaft der Sing- und Musikschule Gemünden a.Main ehrenamtlich zu engagieren (vorausgesetzt, dass die Benennung der Personen im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins mitgetragen wird):

<u>Mitglieder:</u>	<u>Vertreter:</u>	<u>Fraktion</u>
Ceming Carsten	Risser Matthias	CSU
Imhof Maria		CSU
Blaic Miroslav	Rauscher Richard (1. Vertreter)	FW-FB
	Herrbach Werner (2. Vertreter)	FW-FB
Remelka Wolfgang		BfB
Geßner Andrea		GRÜNE

Herr Erster Bürgermeister Wirth dankt für den Vorgeschlagenen für deren Engagement und die Bereitschaft, die Sing- und Musikschule Gemünden a.Main zu unterstützen. Er wird im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung des Vereins dem Vorstand Mitteilung machen über dieses Engagement.

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main nimmt die Informationen zu diesem Tagesordnungspunkt zur Kenntnis.

TOP 22	Wahl und Entsendung der Stadtratsmitglieder in das Partnerschaftskomitee Duiven-Gemünden
---------------	---

Die Statuten des Komitees für Städtepartnerschaft Gemünden a.Main regelt, dass sich die Vorstandschaft aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sekretär und mindestens sechs Beisitzern zusammensetzt.

Drei dieser Beisitzer (Beigeordneten) werden nach den Vorgaben des Komitees aus dem Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main delegiert.

Im Vorfeld der heutigen Sitzung wurden die Fraktionen bzw. Gruppierungen im Stadtrat bereits gebeten, Vorschläge für die Wahl und für die Entsendung der Beigeordneten einzureichen.

Folgende Einreichungen haben die Verwaltung erreicht:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Vertreter:</u>	<u>Fraktion</u>
Imhof Lukas	Schäfer Markus	CSU
Blaic Miroslav	Betz Heiko (1. Vertreter)	FW-FB
	Rauscher Richard (2. Vertreter)	FW-FB
Strohmenger Klaus		BfB

Auf Nachfrage von Ersten Bürgermeister Wirth, wird für Stadtrat Strohmenger als Vertreter Dritter Bürgermeister Remelka benannt.

Im Anschluss findet die Wahl im Block per Akklamation statt.

Das Abstimmungsergebnis lautet 23 Stimmen zu 0 Stimmen für die Entsendung der Beigeordneten:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Vertreter:</u>	<u>Fraktion</u>
Imhof Lukas	Schäfer Markus	CSU
Blaic Miroslav	Betz Heiko (1. Vertreter)	FW-FB
	Rauscher Richard (2. Vertreter)	FW-FB
Strohmenger Klaus	Remelka Wolfgang	BfB

Auf Befragen von Herrn Ersten Bürgermeister Wirth nehmen die anwesenden Bewerber die Wahl an und danken für das ihnen entgegengebrachte Vertrauen.

TOP 23	Rede des Ersten Bürgermeisters Andreas Wirth zum Beginn der Legislaturperiode 2026 - 2032
---------------	--

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt,
sehr geehrte Gäste,
sehr geehrte Vertreter der Presse,

heute ist ein besonderer Tag für unsere Stadt. Mit der konstituierenden Sitzung beginnt eine neue Amtsperiode des Stadtrates und des Ersten Bürgermeisters – und damit auch ein neuer gemeinsamer Abschnitt für die Stadt Gemünden mit Ihren Stadtteilen.

Für mich persönlich ist dieser Abend zugleich mit großer Dankbarkeit, aber auch mit Respekt vor der Aufgabe verbunden.

Ich danke den Bürgerinnen und Bürgern sehr herzlich für das Vertrauen, das sie mir mit der Wahl zum Ersten Bürgermeister am 08. März entgegengebracht haben. Dieses Vertrauen ist für mich Ansporn und Verpflichtung zugleich. Ich werde dieses Amt mit voller Verantwortung, mit Offenheit und mit großem Einsatz für unsere Stadt ausüben.

Mein Dank gilt ebenso allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich bei der Kommunalwahl eingebracht haben – sei es als Kandidatinnen und Kandidaten, als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer oder durch ihre Teilnahme an der Wahl.

Demokratie lebt vom Mitmachen, gerade auf kommunaler Ebene. Hier vor Ort erleben wir Alle miteinander unmittelbar, wie wichtig die Entscheidungen des Stadtrates für das tägliche Leben sind.

Vielen Dank auch allen ausgeschiedenen Stadträten – Sie haben durch Ihr Engagement in der Vergangenheit wichtige Entscheidungen getroffen, um unsere Stadt zu gestalten.

Gemünden ist eine lebenswerte Stadt mit großer Vielfalt. Unsere Kernstadt und unsere Stadtteile haben jeweils ihre eigene Identität, ihre Traditionen und ihre Stärken. Genau diese Vielfalt macht unsere Stadt aus. Mir ist es wichtig, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger – unabhängig davon, in welchem Stadtteil sie leben – gleichermaßen gehört und vertreten fühlen.

Wir tragen gemeinsam Verantwortung für die Entwicklung unserer gesamten Stadt. Dabei geht es nicht nur um unsere großen Projekte, sondern oft auch um die kleinen Dinge des täglichen Lebens: um sichere Straßen und Wege, um lebendige Ortsgemeinschaften, um funktionierende Feuerwehren, gute Kinderbetreuung, starke Vereine, attraktive Freizeitangebote und eine Verwaltung, die verlässlich für die Menschen da ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,

ich gratuliere Ihnen allen als neu- und wiedergewählte Stadtratsmitglieder recht herzlich, ebenso dem wiedergewählten 2. Bürgermeister Werner Herrbach und dem 3. Bürgermeister Wolfgang Remelka, zu Ihrem verantwortungsvollen Amt.

In den kommenden 6 Jahren werden wir gemeinsam viele Entscheidungen treffen müssen. Manche werden einfach sein, andere schwierig. Nicht immer werden wir einer Meinung sein – und das ist völlig normal und gut so.

Unterschiedliche Ansichten gehören zu einer lebendigen Demokratie dazu. Entscheidend ist jedoch, wie wir miteinander umgehen.

Mir persönlich ist ein offener und wertschätzender Umgang besonders wichtig. Ich wünsche mir eine Zusammenarbeit, die geprägt ist von gegenseitigem Respekt, Fairness und dem ehrlichen Bemühen, sachliche Lösungen zu finden.

Wir alle wurden gewählt, um Verantwortung für unsere Stadt zu übernehmen. Deshalb müssen wir bei aller politischen Unterschiedlichkeit stets das gemeinsame Ziel im Blick behalten:

Das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger in unserer gesamten Stadt.

Gerade die Kommunalpolitik lebt davon, dass man miteinander spricht, Argumente austauscht und gemeinsam tragfähige Entscheidungen entwickelt -so wie in einer guten und funktionierenden Beziehung!

Ich bin überzeugt, dass wir gemeinsam viel erreichen können, wenn wir konstruktiv zusammenarbeiten und die Anliegen der Menschen ernst nehmen.

Die Herausforderungen, vor denen wir stehen, sind zweifellos groß. Die finanziellen Rahmenbedingungen werden stetig enger, während gleichzeitig die Anforderungen an die Kommunen weiter steigen.

Die Entscheidungen, die wir gemeinsam werden treffen müssen sind also alles andere als einfach.

Mit größter Mühe konnte in der letzten Sitzung des „alten“ Stadtrates ein genehmigungsfähiger Haushalt beschlossen werden. Dies war nur durch viele Einsparungen im Verwaltungshaushalt, aber auch durch eine unausweichliche Erhöhung der Grundsteuern A und B erst möglich. Die Rahmenbedingungen im kommenden Haushaltsjahr werden, auch durch die weitere starke Belastung durch die Kreisumlage nicht besser werden.

Auch in der Zukunft müssen viele Aufgaben bewältigt werden, obwohl die Spielräume im Haushalt begrenzt sind. Das verlangt von uns allen großes Verantwortungsbewusstsein, Augenmaß und die Bereitschaft, Prioritäten zu setzen.

Wir werden genau abwägen müssen, welche Investitionen notwendig und sinnvoll sind. Gleichzeitig dürfen wir aber den Mut zur Zukunftsgestaltung nicht verlieren. Denn Stillstand kann keine Antwort sein. Unsere gesamte Stadt muss sich weiterentwickeln – mit Vernunft, aber auch mit Zuversicht.

Dabei denke ich insbesondere an wichtige Themen wie den Neubau der Kindertagesstätte St. Martin, den Austausch des Altstadtpflasters, die Weiterentwicklung unserer Infrastruktur, die Unterstützung unserer Kindergärten und Schulen, den Erhalt und die Stärkung unserer Feuerwehren, die Förderung des Ehrenamtes, die Sicherung der medizinischen Versorgung, die Weiterentwicklung unserer Stadtteile sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und Ressourcen.

Auch die Herausforderungen des demografischen Wandels, der Digitalisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung werden uns beschäftigen. Viele Menschen erwarten zu Recht, dass Politik und Verwaltung verlässlich handeln und Entscheidungen transparent nachvollziehbar sind. Diesem Anspruch wollen und müssen wir gerecht werden.

Besonders wichtig ist mir dabei der Dialog mit unseren Bürgerinnen und Bürgern. Politik darf nicht nur im Sitzungssaal stattfinden. Die Menschen in unserer Stadt sollen wissen, dass ihre Anliegen gehört werden. Offenheit, Bürgernähe und Transparenz sind für mich wichtige Grundlagen guter Kommunalpolitik.

Mein ausdrücklicher Dank gilt heute auch allen ehrenamtlich engagierten Menschen in unserer Stadt. Ob in den Feuerwehren, den Vereinen, den Kirchen, sozialen Einrichtungen oder kulturellen Organisationen – sie alle tragen entscheidend dazu bei, dass Gemünden am Main und seine Stadtteile lebendig und lebenswert bleiben.

Dieses Engagement verdient unseren größten Respekt und unsere Unterstützung.

Ebenso danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Stadtverwaltung sowie allen kommunalen Einrichtungen. Eine funktionierende Verwaltung ist ein unverzichtbarer Partner für die erfolgreiche Entwicklung unserer Stadt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,

die Bürgerinnen und Bürger erwarten von uns keine perfekten Lösungen, aber sie erwarten zu Recht verantwortungsvolle Entscheidungen, Verlässlichkeit und Zusammenarbeit. Lassen Sie uns deshalb die kommenden Jahre gemeinsam gestalten – mit Sachlichkeit, mit gegenseitigem Respekt und mit dem festen Willen, gute Lösungen für unsere Stadt zu finden.

Ich bin überzeugt: Wenn wir zusammenstehen, offen miteinander sprechen und auch schwierige Entscheidungen gemeinsam tragen, dann können wir die Herausforderungen der kommenden Jahre erfolgreich meistern.

Lassen Sie uns gemeinsam Verantwortung übernehmen – für Gemünden, für Adelsberg, für Aschenroth, für Harrbach, für Hofstetten, für Hohenroth, für Kleinwernfeld, für Langenprozelten, für Massenbuch, für Neutzenbrunn, für Reichenbuch, für Seifriedsburg, für Schaippach, für Schönau und für Wernfeld – und vor allem für die Menschen, die hier leben.

Mit den Gedanken von Henry Ford möchte ich schließen:

“Zusammenarbeit ist ein Beginn, Zusammenbleiben ist ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ist ein Erfolg!”

Ich freue mich auf gutes gemeinsames Zusammenarbeiten mit Ihnen Allen und wünsche uns für die kommende Amtsperiode eine glückliche Hand, gegenseitiges Vertrauen und viele gute Entscheidungen für unsere Stadt.

Herzlichen Dank!
Andreas Wirth
Erster Bürgermeister

TOP 24	Anfragen nach § 31 der GeschO
---------------	--------------------------------------

Es werden keine Anfragen gestellt.

Ende der Sitzung: 20:24 Uhr



Wirth
Erster Bürgermeister



Hörnig
Protokollantin

**Rede zur konstituierenden Stadtratssitzung, Stadtrat Robert Lampert,
am 11.05.2026**

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Wirth,
liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,
verehrte Gäste und anwesende Presse.

Wir eröffnen heute die erste Sitzung des neu gewählten Stadtrates für die kommenden 6 Jahre. Es ist ein besonderer Moment vor allem für die neuen Stadträtinnen und Stadträte, die sich für unser Gemeinwohl engagieren werden.

Die Bürgerinnen und Bürger in Gemünden und seinen Stadtteilen wollen Antworten auf Ihre Themen wie:
Soziale Gerechtigkeit, Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung für unsere Kinder und Jugendlichen, Mobilität, u.v.m.
All dies sind Themen, für die wir gemeinsam versuchen wollen, tragfähige Lösungen zu finden.

Über alle Sachthemen steht etwas Grundsätzliches:
Der Zusammenhalt unserer Stadtgesellschaft. Wir erleben, wie das Vertrauen in Institutionen immer mehr schwindet.
Umso wichtiger ist, dass wir als Gremium zeigen, dass Demokratie vom Respekt vor dem Gegenüber lebt, auch wenn man unterschiedlicher Meinung ist.
Für die kommenden 6 Jahre möchte ich deshalb **drei Grundhaltungen** besonders betonen:

1. Respekt und Achtung:

Jede Stimme im Stadtrat hat ihren Wert! Wir vertreten ,
unterschiedliche Positionen, niemand muss die Meinung eines anderen teilen, aber wir sollten auch nicht vergessen,
dass wir für dieselbe Stadt arbeiten. Fairer Umgang miteinander ist keine Schwäche, sondern Stärke unserer demokratischen Kultur.

2. Miteinander statt Gegeneinander

Wir werden kontrovers diskutieren, das gehört mit zur Demokratie. Wir sollten Lösungen suchen, die verbinden und nicht trennen.
Unsere Stadt braucht Brücken, keine Mauern.

3. Verantwortung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt

Als Stadträtinnen und Stadträte sind wir Vorbilder.
Wie wir miteinander umgehen, zeigt sich in der Außenwirkung. Wenn wir respektvoll diskutieren, zuhören und gemeinsam Entscheidungen treffen, geben wir ein Starkes Zeichen nach außen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
ich wünsche uns allen für diese Wahlperiode gute Entscheidungen zum Wohl unserer Stadt, ein starkes
Miteinander und Gottes Segen für die vor uns liegende Aufgaben.

Niederschrift

über die Wahl der weiteren Bürgermeister der Stadt Gemünden a.Main in der Stadtratsitzung am Montag, den 11.05.2026 im Foyer der Scherenberghalle

1. Wahlausschuss

Auf Vorschlag des ersten Bürgermeisters wurde zur Wahl ein Wahlausschuss gebildet, dem als Vorsitzender Herr Tobias Stich und als Beisitzer Frau Belinda Köhler und Herr Michael Pfeuffer angehören.

2. Wahl des 2. Bürgermeisters

Wahlvorschläge

Der Wahlausschussvorsitzende weist darauf hin, dass zur Wahl nicht zwingend Vorschläge gemacht werden müssen und dass die Abstimmenden auch nicht an Vorschläge gebunden sind. Auf entsprechende Frage werden aus den Reihen des Stadtrates folgende Vorschläge gemacht:

Von der Fraktion

Stadtrat

FW – FB

Werner Herrbach

Wahlausschussvorsitzender Stich stellt fest, dass zwar aus den Reihen des Stadtrates Vorschläge zur Wahl des 2. Bürgermeisters gemacht wurden, die Abstimmenden aber nicht an diesen Vorschlag gebunden sind.

Stimmabgabe

Anwesend und damit stimmberechtigt sind zum Zeitpunkt der Wahl 24 Mitglieder des Stadtrates. Sie wurden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Stimmabgabe aufgefordert. Die geheime Kennzeichnung der Stimmzettel erfolgt in einer Wahlkabine im Foyer. Die Mitglieder des Stadtrates werden in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen.

Ermittlung des Ergebnisses

Die Zählung der ungeöffneten Stimmzettel ergab 24 Stimmzettel und stimmt mit dem Stimmabgabevermerk überein.

Nach Öffnung und Auswertung der Stimmzettel ergab sich folgendes Ergebnis:

a) abgegebene Stimmzettel	24
b) ungültige Stimmzettel	1
c) gültige Stimmzettel	23

Die Zählung der gültigen Stimmzettel ergab:

Werner Herrbach	19 Stimmen
Wolfgang Remelka	3 Stimmen
Thomas Kitzinger	1 Stimme

Herr Werner Herrbach hat damit mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum zweiten Bürgermeister gewählt. Das Ergebnis wird durch Wahlausschussvorsitzenden Stich verkündet. Auf Befragen durch den Wahlausschussvorsitzenden erklärt Herr Werner Herrbach die Annahme der Wahl.

3. Wahl des 3. Bürgermeisters

Wahlvorschläge

Der Wahlausschussvorsitzende weist nochmal darauf hin, dass zur Wahl nicht zwingend Vorschläge gemacht werden müssen und dass die Abstimmenden auch nicht an Vorschläge gebunden sind. Auf entsprechende Frage werden aus den Reihen des Stadtrates folgende Vorschläge gemacht:

Von der Fraktion	Stadtrat
BfB	Wolfgang Remelka
SPD	Gisela Fischer

Wahlausschussvorsitzender Stich stellt fest, dass zwar aus den Reihen des Stadtrates Vorschläge zur Wahl des 3. Bürgermeisters gemacht wurden, die Abstimmenden aber nicht an diesen Vorschlag gebunden sind.

Stimmabgabe

Anwesend und damit stimmberechtigt sind zum Zeitpunkt der Wahl 24 Mitglieder des Stadtrates. Sie wurden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Stimmabgabe aufgefordert. Die geheime Kennzeichnung der Stimmzettel erfolgt in einer Wahlkabine im Foyer. Die Mitglieder des Stadtrates werden in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen.

Ermittlung des Ergebnisses

Die Zählung der ungeöffneten Stimmzettel ergab 24 Stimmzettel und stimmt mit dem Stimmabgabevermerk überein.

Nach Öffnung und Auswertung der Stimmzettel ergab sich folgendes Ergebnis:

d) abgegebene Stimmzettel	24
e) ungültige Stimmzettel	0
f) gültige Stimmzettel	24

Die Zählung der gültigen Stimmzettel ergab:

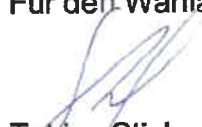
Wolfgang Remelka	15 Stimmen
Gisela Fischer	9 Stimmen

Herr Wolfgang Remelka hat damit mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum zweiten Bürgermeister gewählt. Das Ergebnis wird durch Wahlausschussvorsitzenden Stich verkündet. Auf Befragen durch den Wahlausschussvorsitzenden erklärt Herr Wolfgang Remelka die Annahme der Wahl.

Eine Liste der anwesenden Stadtratsmitglieder mit Stimmabgabevermerk und die Stimmzettel sind dieser Niederschrift beigelegt.

Gemünden a.Main, den 12. Mai 2026

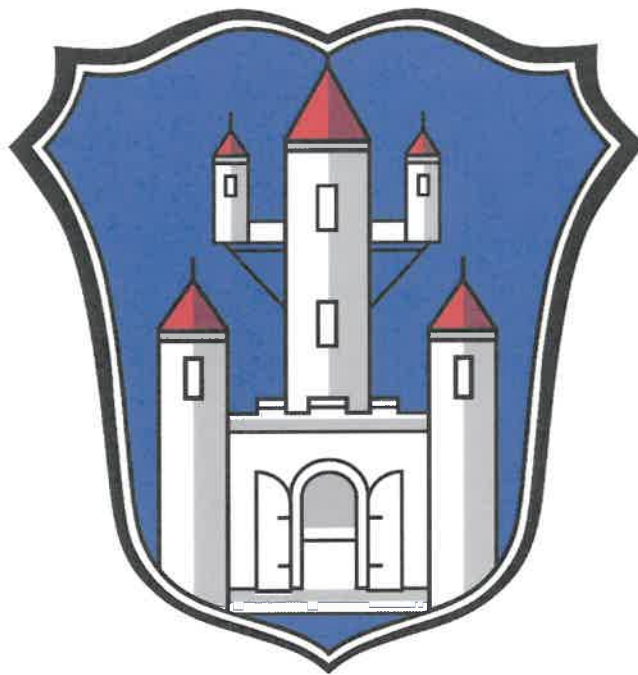
Für den Wahlausschuss:



Tobias Stich

Geschäftsordnung

für den
Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main



Wahlperiode 2026 – 2032

Geschäftsordnung des Stadtrats¹⁾ (Geschäftsordnung – GeschO) der Stadt Gemünden a.Main

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung	1
A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat.....	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	4
II. Die Stadtratsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse.....	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien ¹⁾	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 7 Beschließende Ausschüsse	8
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	10
§ 9 Ferienausschuss / Ferienzeit	10
IV. Der Erste Bürgermeister	11
1. Aufgaben.....	11
§ 10 Vorsitz im Stadtrat	11
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines.....	11
§ 12 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters	11
§ 13 Vertretung der Stadt nach Außen	15
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	15
§ 15 Sonstige Geschäfte	15
2. Stellvertretung	15
§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	16
V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher	16

¹⁾ Im Muster enthaltene, nicht zutreffende Varianten, alternative Formulierungen oder beispielhafte Aufzählungen sind zu streichen. Die in einzelnen Bestimmungen des Geschäftsordnungsmusters relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen. Sollen im Hinblick auf die Änderungen bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stattdessen Nettobeträge gelten, empfiehlt es sich, dies in der Geschäftsordnung entsprechend klarzustellen.

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben	16
B. Der Geschäftsgang	16
I. Allgemeines	16
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	16
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	17
§ 20 Öffentliche Sitzungen	17
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen.....	17
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	18
§ 22 Einberufung	18
§ 23 Tagesordnung	18
§ 24 Form und Frist für die Einladung	18
§ 25 Anträge)	19
III. Sitzungsverlauf.....	19
§ 26 Eröffnung der Sitzung	19
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	20
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	20
§ 29 Abstimmung	21
§ 30 Wahlen	22
§ 31 Anfragen.....	22
§ 32 Beendigung der Sitzung.....	23
IV. Sitzungsniederschrift.....	23
§ 33 Form und Inhalt	23
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung)	23
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	24
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	24
§ 36 Art der Bekanntmachung	24
C. Schlussbestimmungen	24
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	24
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	24
§ 39 Inkrafttreten	25

Der Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO) und der Verleihung und Aberkennung des Ehrenringes.
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, sowie alle Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
13. dem Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Abgaben, Tarifen und Entgelten,
16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²⁾
17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Entscheidung über Altersteilzeit ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²⁾
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

²⁾ Diese Regelung ist auf § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b abzustimmen.

- 23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- 24. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.
- 25. der Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen.
- 26. die Stadtentwicklung.
- 27. die Angelegenheiten der Jugend.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien³⁾

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang

³⁾ Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz können z.B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht-öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.⁴⁾

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei⁵⁾ Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem

⁴⁾ Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“. Die Regelung des § 4 Abs. 3 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 25 Variante 4, § 26 Variante 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 35 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

⁵⁾ Vorschlag: 3 Mitglieder.

Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(3) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht.

(4) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 35.000,- € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ohne Wertgrenze nach oben,
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 80.000,- €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 9.000,- € je Einzelfall pro Jahr,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9⁶⁾ und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9a⁷⁾ des TVöD sowie allgemeine Regelungen der Bezüge der Stadtbediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen über die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen, Vorweggewährung höherer Entwicklungsstufen) ab EG9a bzw. ab mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten,
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
- e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der Erste Bürgermeister bzw. der Stadtrat dafür zuständig ist.

2. Ausschuss für Bauen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des

⁶⁾ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 16 abzustimmen.

⁷⁾ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 17 abzustimmen.

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

- b) Angelegenheiten der Stadtsanierung sowie der Dorferneuerung, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- c) Entscheidung über die Baugestaltungssatzung,
- d) Angelegenheiten der Ortsplanung mit Ausnahme von Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen zur Aufstellung von Bauleitplänen,
- e) Behandlung von Bauanträgen, Bauanfragen, Werbeanlagen,
- f) Überwachung der städtischen Bauaufgaben und Vergabe von Aufträgen, die ihm vom Stadtrat übertragen werden,
- g) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- h) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 35.000,- €,
- i) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- j) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- k) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- l) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- m) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- n) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- o) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, Windkraftanlagen,
- p) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- q) Wirtschaftsförderung

soweit nicht der Erste Bürgermeister bzw. der Stadtrat dafür zuständig ist.

3. Ausschuss für Kultur, Bildung und Tourismus:

- a) Angelegenheiten des Sports, der Jugend, des Tourismus, der Erwachsenenbildung – insbesondere der VHS
- b) Ehrungen, vorberatend für Ehrenbürger und Ehrenringträger,
- c) Vorberatend für die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises der Stadt Gemünden a.Main.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Stadt Gemünden a.Main, des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a.Main (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) sowie der VHS-ARGE Lohr-Gemünden.

§ 9 Ferienausschuss / Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Stadtrates umfasst die jeweiligen Schul-Ferienzeiten des Bundeslandes Bayern.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Die Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur

erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden.

(3) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird als Ferienausschuss bestellt.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO), der Erste Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss über die getroffenen Personalentscheidungen,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO) sowie allgemeine Regelungen der Bezüge der Stadtbediensteten, wie z.B. Grundsatzentscheidungen über die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen, vorweggenommene Stufensteigerungen in Summe bis einschließlich zur EG 8 TVÖD bzw. Besoldungsgruppe A8, der Erste Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss über die getroffenen Personalentscheidungen,
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten. Der Erste Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss über die getroffenen Entscheidungen.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 4 Euro brutto pro Einwohner = 40.000,- € im Einzelfall⁸⁾,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Hauptforderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| - Erlass | 4.000,- € ⁹⁾ |
| - Niederschlagung | 20.000,- € ¹⁰⁾ |
| - Stundung | 20.000,- € ¹¹⁾ |
| - Aussetzung der Vollziehung | 20.000,- € ¹²⁾ |

Der Erste Bürgermeister informiert den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss über die nach Buchstabe b) getroffenen Entscheidungen ab einem Betrag pro Einzelfall in Höhe von 5.000,- €.

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,- €¹³⁾ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,- €¹⁴⁾ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 40.000,- €¹⁵⁾,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,- €¹⁶⁾ erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000,- €¹⁷⁾ je Einzelfall pro Jahr.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und

⁸⁾ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 6 bis 8 € (brutto) je Einwohnerin und Einwohner festzusetzen.

⁹⁾ Vorschlag: 10 % von Fußnote 8.

¹⁰⁾ Vorschlag: 50 % von Fußnote 8.

¹¹⁾ Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 8, über einem Jahr 50 % davon.

¹²⁾ Vorschlag: 50 % von Fußnote 8.

¹³⁾ Vorschlag: 50 % von Fußnote 8.

¹⁴⁾ Vorschlag: 25 % von Fußnote 8.

¹⁵⁾ Vorschlag: wie Fußnote 8.

¹⁶⁾ Vorschlag: bis zu 50 % von Fußnote 8.

¹⁷⁾ Vorschlag: 10 % von Fußnote 8 im Einzelfall.

Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 40.000,- €¹⁸⁾ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 36 BauGB die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,¹⁹⁾ oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang²⁰⁾ aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

5. in Forstangelegenheiten:

- a) Abschluss von Holzverkaufsverträgen
Ab einer Wertgrenze von 30.000.- € ist der Ausschuss für Bauen zu informieren.

6. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Wertgrenze und die Erklärung über die Ausübung des Vorverkaufsrechtes bis zu einer Wertgrenze von 5.000.- € im Einzelfall,

¹⁸⁾ Vorschlag: wie Fußnote 8.

¹⁹⁾ Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzung des betreffenden Bebauungsplans vorab im Rat entwickelt werden.

²⁰⁾ Kriterien für die „Erheblichkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans vorab im Rat entwickelt werden.

- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, Sanierungsgenehmigungen, Pfandfreigaben, Rangrücktrittserklärungen und Löschungsbewilligungen,
- c) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ohne Wertgrenze, sofern die Mietpreise marktüblichen Konditionen entsprechen. Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Gegenwert von mehr als 5.000,- € unterrichtet.

7. in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der Informationssicherheit:

- a) die Benennung und Abberufung des externen behördlichen Datenschutzbeauftragten, des externen behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten sowie die Bestellung des Informationssicherheitsteams.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Stadt nach Außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach Außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit als allgemein erteilt.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Testamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der Zweiten Bürgermeisterin oder dem Zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der Dritten Bürgermeisterin oder dem Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.
- (3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Eine Vertretung des Ersten Bürgermeisters erfolgt ab dem dritten Tag der Abwesenheit, bei absehbarer Abwesenheit für die Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem 1. Tag. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 und 31 gelten entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.²³²⁴

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die

²³¹ Entscheidet sich ein Stadtrat mit Zweidrittelmehrheit für eine Live-Übertragung öffentlicher Gremiensitzungen im Internet, ist die Aufnahme einer (rechtlich nicht zwingend vorausgesetzten) Regelung in die Geschäftsordnung zur konkreten Ausgestaltung (z.B. welche Gremien; Livestream und/oder Mediathek) und zu den wesentlichen, in Art. 52 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 GO angelegten rechtlichen Aspekten an dieser Stelle zu empfehlen.

Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO. ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Regelfall montags im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch²²⁾ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch

²²⁾ Vgl. § 4 Abs. 3.

individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²³⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 Anträge²⁴⁾

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird den Stadträten jeweils elektronisch zugesandt. ⁴Werden gegen

²³⁾ Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“.

²⁴⁾ Diese Regelung ist auf § 24 abzustimmen.

die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. ³Jede Fraktion erhält vor Beginn der Sitzung eine Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung zur Einsichtnahme; ab einer Fraktionsstärke von fünf Mitgliedern erhält die jeweilige Fraktion zwei Ausfertigungen. Stadtratsmitglieder, die nicht Angehörige einer Fraktion sind (fraktionslos), erhalten ebenfalls Einblick in die nicht-öffentlichen Niederschriften.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. ³Grundsätzlich tritt der oder die Vorsitzende mit einem Bericht über Sachverhalte, über welche der Stadtrat Kenntnis erhalten soll, in die Tagesordnung ein; hierzu erfolgt keine Aussprache.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500,- €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,- €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Stadtratsmitgliedern können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen, diese Anfragen

sollten der Verwaltung grundsätzlich rechtzeitig vor Beginn der Sitzung in Schriftform vorzulegen. ²Anfragen sind kurz zu fassen, schriftliche Anfragen werden vom Anfragenden vorgelesen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Dauert die Beantwortung länger als 4 Wochen, so ist ein kurzer Sachstand schriftlich oder mündlich in einer der folgenden Sitzungen mitzuteilen. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

¹Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung. ²Die Sitzungen enden regelmäßig spätestens um 22.00 Uhr. ³Folgt der öffentlichen Sitzung eine nichtöffentliche, soll die öffentliche Sitzung spätestens um 21.30 Uhr enden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung²⁵⁾

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung²⁶⁾ Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

²⁵⁾ Absatz 3 ist auf § 24 abzustimmen.

²⁶⁾ Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsbescheid bildet das Bayerische Kostengesetz i.V.m. der Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis (Tarif-Nr. 060 im amtlichen Muster des StMI, BayMBI. 2025 Nr. 118) der Gemeinde.

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

(3) Im Falle seiner Verhinderung verständigt das Ausschussmitglied seinen Stellvertreter.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Stadt Gemünden a.Main amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

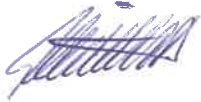
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Gemünden a.Main, 11. Mai 2026
STADT GEMÜNDEN A.MAIN



Wirth
Erster Bürgermeister

(Diese Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates
am 11. Mai 2026 beschlossen.)

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts¹

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2²

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bauen, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Kultur, Bildung und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

¹ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen bitte streichen.

² § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3³

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

²Bei Krankheit und Urlaub wird die Aufwandsentschädigung grundsätzlich weitergezahlt; sie kann bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen durch den Stadtrat gekürzt oder entzogen werden.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

²Selbstständig Tätige oder sonstige Stadtratsmitglieder erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist oder denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

(6) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten 40,00 € für die Dauer der örtlichen Prüfung pro Prüfungstag.

(7) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag von 50,00 € plus 10,00 € pro Mitglied und Jahr.

(8) Für die Teilnahme an einer vom Bürgermeister einberufenen Besprechung der Fraktionsvorsitzenden, erhält der jeweilige Vertreter der Fraktion ein Sitzungsgeld von € 40,00.

³ Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

§ 4⁴**Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5⁵**Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2023 (Bekanntmachung am 26.05.2023) außer Kraft.

Gemünden a.Main, den 11. Mai 2026
STADT GEMÜNDEN A.MAIN

Andreas Wirth
Erster Bürgermeister

⁴ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters oder der Ersten Bürgermeisterin der gesetzlich in Art. 34 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

⁵ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

Geschäftsordnung

für den Seniorenbeirat der Stadt Gemünden a.Main

§ 1

Bezeichnung und Aufgaben

Die Stadt Gemünden a.Main beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger. Der Beirat führt die Bezeichnung „**Seniorenbeirat**“.

Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren, sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Altenarbeit.

§ 2

Zusammensetzung

1. Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - a) je ein Vertreter der in Gemünden tätigen Wohlfahrtsverbände
 - b) je ein Vertreter der in Gemünden einschließlich Stadtteile tätigen Altenclubs
 - c) je ein Vertreter der Pfarreien aus dem Stadtgebiet
 - d) ein sachkundiger Arzt
 - e) ein Vertreter der Stadtverwaltung zur Geschäftsführung
 - f) je ein Vertreter der privaten und kirchlichen ambulanten Pflegedienste
2. Die Fraktionen des Stadtrates können auf die Dauer der Wahlperiode je einen Vertreter benennen. Dieser ist nicht stimmberechtigt.

§ 3

Berufung der Mitglieder

Die Wohlfahrtsverbände, Altenclubs und Kirchen benennen ihre Vertreter nach eigenem Ermessen. Der sachkundige Arzt soll in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Gesundheitsamt benannt werden. Vertreter der Stadtverwaltung ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Sachbearbeiter.

Im Verhinderungsfalle sorgen die einzelnen Beiratsmitglieder für ihre Stellvertretung.

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

Der Seniorenbeirat kann Personen durch Mehrheitsbeschluß kooptieren.

Die Amtszeit entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsgang

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei gleichberechtigte Stellvertreter. Die/der Vorsitzende gehört nicht dem Stadtrat an. Die amtierenden Vorsitzenden führen nach dem Ende der Wahlperiode die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Sitzung weiter.

Die/der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder zu Sitzungen ein.

Der Seniorenbeirat kann von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben. Die Empfehlungen des Seniorenbeirates sind durch die Stadtverwaltung in angemessener Frist den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates zur Beratung vorzulegen.

Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist das Sozialamt. Die Geschäfte führt der jeweilige Sachbearbeiter.

**Gemünden a.Main, 26.11.1996
STADT GEMÜNDEN A.MAIN**


**S c h m i d t
1. Bürgermeister**